



SATZUNG

des

**SPITZENVERBANDES DER
LANDWIRTSCHAFTLICHEN SOZIALVERSICHERUNG
- LSV-SpV -**

Vom 28. Januar 2009

in der Fassung

des

2. Nachtrages vom 26.11.2010

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeines	
§ 1 Name, Rechtsstellung, Aufsicht.....	1
§ 2 Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 3 Zweck, Aufgaben, Zusammenarbeit	1
§ 4 Finanzierung,	2
II. Verfassung	
1. Allgemeine Bestimmungen	
§ 5 Organe, Dienstsiegel	3
2. Selbstverwaltungsorgane	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
§ 6 Allgemeines, Ehrenamt, Entschädigung	3
§ 7 Mitwirkung, Ergänzungswahl, Vorsitz, Vorsitzwechsel	4
§ 8 Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit.....	6
§ 9 Getrennte Abstimmung nach Gruppen	6
b) Vertreterversammlung	
§ 10 Zusammensetzung, Sitzungen	7
§ 11 Aufgaben	7
§ 11a Übergangsregelung für die Vertreterversammlung.....	8
§ 12 Haushaltsplan, Jahresrechnung, Entlastung	8
§ 13 Beschlussfassung, Satzungsänderung.....	9
§ 14 Vertretung des Spitzenverbandes gegenüber dem Vorstand.....	10
c) Vorstand	
§ 15 Zusammensetzung, Sitzungen	10
§ 16 Verwaltung, Vertretungsbefugnis.....	11
§ 17 Aufgaben	11
§ 17a Übergangsregelungen für den Vorstand.....	12
3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer	
§ 18 Stellung, Dienstbezeichnung	13
§ 19 Aufgaben	13

4. Einbindung der LSV-Träger in die Aufgabenerledigung des Spitzenverbandes

§ 20	Arbeitstagung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, Ausschüsse, Aufgaben in der Prävention, Beirat für Prävention	14
------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

III. Renten, Lastenverteilung, Finanzverbund, Ausgleichsverfahren, Solidarzuschlag

1. Auszahlung und Anpassung von Renten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

§ 21	Auszahlung und Anpassung von Renten.....	16
------	------------------------------------------	----

2. Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 21a	Lastenverteilung	17
§ 21b	Datenermittlung	17
§ 21c	Zahlungsverfahren.....	17

3. Finanzverbund in der Alterssicherung der Landwirte, Auszahlung von Renten

§ 22	Finanzverbund in der Alterssicherung der Landwirte.....	17
§ 23	Auszahlung von Renten.....	18

4. Ausgleichsverfahren für besonders aufwendige Leistungsfälle in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

§ 24	Personenkreis.....	18
§ 25	Ausgleichsfähige Kosten	18
§ 26	Nachweis der ausgleichsfähigen Kosten	20
§ 27	Aufbringung der Mittel	20
§ 28	Verjährung	20

5. Finanzierung des Solidarzuschlags in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

§ 29	Umlageverfahren	21
------	-----------------------	----

IV. Schlussbestimmungen

§ 30	Bekanntmachung	21
§ 31	Inkrafttreten, Außerkrafttreten.....	22

Anhang	Bestimmungen über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung	23
---------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

**Satzung
des
Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
Vom 28. Januar 2009**

**in der Fassung des 1. Nachtrages vom 19.11.2009 und
des 2. Nachtrages vom 26.11.2010**

Gemäß § 143c SGB VII wird für den Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (Spitzenverband) die nachstehende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Name, Rechtsstellung, Aufsicht

(1) Der Spitzenverband führt den Namen "Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung" und ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.

(2) Der Spitzenverband untersteht der Aufsicht des Bundesversicherungsamtes.

§ 2

Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Spitzenverband hat seinen Sitz in Kassel. *)

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Aufgaben, Zusammenarbeit

(1) Der Spitzenverband ist der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Alterskassen und der landwirtschaftlichen Krankenkassen (LSV-Träger). Der Spitzenverband hat die ihm zugewiesenen Aufgaben sowie Grundsatz- und Querschnittsaufgaben zu erfüllen.

*) Die postalische Anschrift lautet: Weißensteinstraße 70 - 72 , 34131 Kassel

(2) Der Spitzenverband unterstützt die LSV-Träger bei der Erfüllung ihrer gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Aufgaben nach Maßgabe von Gesetz oder sonstigem für ihn maßgebendem Recht unter Wahrung der den LSV-Trägern nach Gesetz und sonstigem autonomen Recht zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten.

(3) Der Spitzenverband und die LSV-Träger arbeiten bei der Erfüllung ihrer Verwaltungsaufgaben und der Betreuung der Versicherten eng zusammen, um eine wirtschaftliche und sparsame Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Die LSV-Träger sind verpflichtet, den Spitzenverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Wahrnehmung der Interessen seiner Mitglieder zu unterstützen, zu unterrichten und zu informieren. Hierzu haben die LSV-Träger dem Spitzenverband die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte und Unterlagen zu geben, soweit dieser durch den Zugriff auf Daten und Unterlagen der LSV-Träger nicht bereits ausreichend Kenntnis erlangt hat.

§ 4

Finanzierung

(1) Der Spitzenverband erhebt zur Finanzierung der ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben von den LSV-Trägern getrennt nach Aufgabenbereichen unter Anwendung des vom Bundesversicherungsamt genehmigten Kostenverteilungsschlüssels Umlagen, deren Höhe jeweils von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes festgesetzt wird.

(2) Die Verteilung der erforderlichen Umlagemittel in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auf die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften richtet sich nach dem Verhältnis der von jeder landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im vorletzten Geschäftsjahr gezahlten Leistungsaufwendungen der Kontenklassen 4 und 5 zum Gesamtvolumen der Leistungsaufwendungen aller landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

(3) Die Verteilung der benötigten Mittel zur Deckung des Aufwands des Spitzenverbandes in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte ist in den Richtlinien über die Bereitstellung und Verwendung von Bundesmitteln im Rahmen der Alterssicherung der Landwirte - Richtlinien AdL 2002 - bestimmt.

(4) Die Verteilung der erforderlichen Umlagemittel in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung auf die landwirtschaftlichen Krankenkassen richtet

sich nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder jeder landwirtschaftlichen Krankenkasse zur Gesamtzahl der Mitglieder aller landwirtschaftlichen Krankenkassen am 1. Juli des vorhergehenden Kalenderjahres.

(5) Die Umlagemittel nach den Absätzen 2 und 4 werden auf Anforderung fällig.

II. Verfassung

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 5

Organe, Dienstsiegel

(1) Organe des Spitzenverbandes sind:

die Selbstverwaltungsorgane

- Vertreterversammlung (§§ 10 bis 14)
- Vorstand (§§ 15 bis 17a)

die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer (§§ 18 bis 20).

(2) Die vertretungsberechtigten Organe des Spitzenverbandes haben die Eigenschaft einer Behörde; sie führen das Dienstsiegel des Spitzenverbandes nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

2. Selbstverwaltungsorgane

a) Gemeinsame Bestimmungen

§ 6

Allgemeines, Ehrenamt, Entschädigung

(1) Für die Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes gelten die Vorschriften des SGB IV entsprechend, soweit sich nach dem SGB VII und den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Das Amt der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ist ein Ehrenamt; ihre Tätigkeit in Ausübung dieses Amtes begründet kein Dienstverhältnis zum Spitzenverband. Stellvertreter haben für die Zeit, in der sie die Mitglieder vertreten, deren Rechte und Pflichten.

(3) Für die Erstattung der baren Auslagen, den Verdienstausfallersatz, die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung und die Gewährung von Pauschbeträgen für Zeitaufwand gilt § 41 SGB IV. Art und Höhe der Entschädigung ergeben sich aus dem einen Bestandteil dieser Satzung bildenden Anhang "Bestimmung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung".

§ 7

Mitwirkung, Ergänzungswahl, Vorsitz, Vorsitzwechsel

(1) Für die Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen des Spitzenverbandes müssen die Vertreter der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer nach dem SGB VII, die Vertreter der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte nach dem SGB VII, dem ALG und dem KVLG 1989 versichert sein oder zu den Beauftragten nach § 51 Abs. 4 SGB IV gehören. Als weitere Voraussetzung der Mitwirkung in den Selbstverwaltungsorganen müssen die Vertreter aller drei Gruppen bei unveränderter Gruppenzugehörigkeit Mitglieder von Vorständen der LSV-Träger sein. Für stellvertretende Mitglieder gilt Entsprechendes.

(2) In den Selbstverwaltungsorganen wirken in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung die Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer nicht mit.

(3) Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Vertreterversammlung können nicht gleichzeitig Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Vorstandes sein.

(4) Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gehören den Selbstverwaltungsorganen mit beratender Stimme an; für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gilt das nicht, soweit ausschließlich Fragen der landwirtschaftlichen Krankenversicherung berührt werden.

(5) Entfällt bei einem Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans des Spitzenverbandes nachträglich die Versicherung nach dem ALG und gehört es nicht zu den Beauftragten nach § 51 Abs. 4 SGB IV, wirkt es in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte nicht mit. Gehört das nicht mitwirkende Mitglied der Vertreterversammlung an, wählt der Vorstand der landwirtschaftlichen Alterskasse, der das nicht mitwirkende Mitglied gewählt hat, unverzüglich eines seiner Mitglieder unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit als neues Mitglied in die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes. Gehört das nicht mitwirkende Mitglied dem Vorstand an, wählt die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes aus ihrer Mitte ein neues Mitglied in den Vorstand unter Berücksichtigung der Gruppenzugehörigkeit. Für stellvertretende Mitglieder gilt Entsprechendes.

(6) Absatz 5 gilt entsprechend in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

(7) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans des Spitzenverbandes aus dem Vorstand eines LSV-Trägers aus, gilt Absatz 5 entsprechend.

(8) Jedes Selbstverwaltungsorgan wählt nach näherer Bestimmung des § 62 SGB IV aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei stellvertretende Vorsitzende. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind aus den Gruppen zu wählen, welchen die Vorsitzende oder der Vorsitzende nicht angehört. Nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer den Vorsitz eines Selbstverwaltungsorgans wahr, so wird der Vorsitz des gleichen Selbstverwaltungsorgans in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans und der stellvertretende Vorsitz des Selbstverwaltungsorgans in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Selbstverwaltungsorgans ausgeübt. Die Abberufung und die Folgen des Ausscheidens im Vorsitz oder im stellvertretenden Vorsitz eines Selbstverwaltungsorgans richten sich nach näherer Bestimmung des § 62 Abs. 5 und 6 SGB IV.

(9) Ist ein Mitglied von der Wahrnehmung des Vorsitzes oder des stellvertretenden Vorsitzes in einem Selbstverwaltungsorgan des Spitzenverbandes kraft Gesetzes in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte ausgeschlossen, so wird eine Vorsitzende beziehungsweise ein Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende beziehungsweise ein stellvertretender Vorsitzender des entsprechenden Selbstverwaltungsor-

gans des Spitzenverbandes in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte unter Berücksichtigung der Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen in der ersten Sitzung des betreffenden Selbstverwaltungsorgans aus dessen Mitte für die Dauer der Wahlzeit gewählt. Gleiches gilt in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung.

(10) Der Vorsitz eines jeden Selbstverwaltungsorgans wechselt zwischen der oder dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden jährlich, gerechnet vom Zeitpunkt der konstituierenden Sitzung des Selbstverwaltungsorgans. Entsprechendes gilt für die Stellvertretung. Die Vertreter von zwei Gruppen können vereinbaren, dass für die Dauer der auf ihre Vertreter entfallenden Vorsitztätigkeit einer der beiden Vertreter den Vorsitz führt.

§ 8

Geschäftsordnung, Beschlussfähigkeit

(1) Jedes Selbstverwaltungsorgan gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Selbstverwaltungsorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder des Selbstverwaltungsorgans anwesend und stimmberechtigt ist. Ist ein Selbstverwaltungsorgan nicht beschlussfähig, kann die oder der Vorsitzende anordnen, dass in der nächsten Sitzung über den Gegenstand der Abstimmung auch dann beschlossen werden kann, wenn die in Satz 1 bestimmte Mehrheit nicht vorliegt; hierauf ist in der Ladung zur nächsten Sitzung hinzuweisen.

§ 9

Getrennte Abstimmung nach Gruppen

(1) In den Selbstverwaltungsorganen des Spitzenverbandes ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte erforderlich für:

1. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters,
2. Begründung, Änderung und Beendigung von Rechtsverhältnissen der Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung, die einem Amt der Besoldungsgruppe A 12

der Bundesbesoldungsordnung oder einer höheren Besoldungsgruppe vergleichbar ist,

3. Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Tarifbeschäftigten, deren Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe 10 (entspricht der Entgeltgruppe 12 TVöD) oder einer höheren Vergütungsgruppe des BAT/LSV 1993 entspricht, mit Ausnahme von Änderungen der Arbeitsverhältnisse und Änderungs- und außerordentlichen Kündigungen,
4. Beschluss über den Haushalt,
5. Beschluss über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften,
6. personelle Besetzung von Ausschüssen.

(2) Über einen abgelehnten Antrag ist auf Verlangen der antragstellenden Mitglieder innerhalb von drei Wochen nochmals abzustimmen.

b) Vertreterversammlung

§ 10

Zusammensetzung, Sitzungen

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 27 Mitgliedern, die dem Vorstand eines LSV-Trägers angehören müssen. Jede Verwaltungsgemeinschaft von LSV-Trägern wählt aus ihren Vorständen jeweils insgesamt drei Mitglieder und insgesamt drei stellvertretende Mitglieder in die Vertreterversammlung, von denen je ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören muss.

(2) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind öffentlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 11

Aufgaben

Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7 Abs. 8 Sätze 1 und 2),

2. Beschlussfassung über die Satzung und deren Änderung (§ 13),
3. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung (§ 8 Abs. 1),
4. Festsetzung der Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse für ihre ehrenamtliche Tätigkeit auf Vorschlag des Vorstandes (§ 6 Abs. 3),
5. Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 18 Absatz 1),
6. Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Wirtschaftsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes (§ 12 Abs. 1),
7. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 12 Abs. 3 Satz 2),
8. Beschlussfassung über die Dienstordnung und die die Dienstordnung ergänzenden Vorschriften sowie deren Änderung,
9. Beschlussfassung über Anträge aus der Mitte der Vertreterversammlung nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung,
10. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung oder die Veräußerung von Grundstücken sowie die Errichtung von Gebäuden,
11. Beratung und Beschlussfassung über alle weiteren Angelegenheiten, die der Vertreterversammlung sonst durch Gesetz oder Satzung zugewiesen sind oder ihr zu diesem Zweck vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 11a

Übergangsregelung für die Vertreterversammlung

(1) Die am 31. Dezember 2008 amtierenden Mitglieder der Vertreterversammlungen des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Krankenkassen und des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen werden für die am 1. Januar 2008 laufende Wahlperiode bis zu deren Ende zu Mitgliedern der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes.

(2) Zur Ergänzung der Vertreterversammlung entsendet jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft aus ihrem Vorstand jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer als Mitglied in die Vertreterversammlung des Spitzenverbandes.

(3) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Haushaltsplan, Jahresrechnung, Entlastung

(1) Der Haushaltsplan einschließlich des Wirtschaftsplanes wird vom Vorstand aufgestellt; er ist der Aufsichtsbehörde bis zum 15. Oktober vor Beginn des Kalenderjahres, für das er gelten soll, zur Genehmigung vorzulegen. Die Vertreterversammlung stellt ihn fest. Sätze 1 und 2 gelten mit Ausnahme der Vorlagefrist für den Nachtragshaushaltsplan entsprechend.

(2) Die Feststellung des Haushaltsplanes wird durch den Finanzausschuss der Vertreterversammlung vorbereitet.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt die Jahresrechnung auf, der Vorstand stellt sie fest und legt sie der Vertreterversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wegen der Jahresrechnung (§ 11 Nr. 7).

(4) Die Entlastung wird durch den Entlastungsausschuss der Vertreterversammlung vorbereitet.

(5) Die Mitglieder des Finanzausschusses und des Entlastungsausschusses werden aus der Mitte der Vertreterversammlung gewählt. Für die Zusammensetzung und den Vorsitz des Finanzausschusses und des Entlastungsausschusses gilt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung. Die Vertreter der versicherten Arbeitnehmer wirken in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht mit.

(6) Nimmt eine Vertreterin oder ein Vertreter der versicherten Arbeitnehmer den Vorsitz des Finanzausschusses oder des Entlastungsausschusses wahr, so wird der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung von der oder dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden und von der oder dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt.

Beschlussfassung, Satzungsänderung

(1) Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen getroffen, soweit Gesetz oder sonstiges für den Spitzenverband maßgebendes Recht nichts anderes bestimmt.

(2) Bei einer Änderung der Satzung ist die Vertreterversammlung nur beschlussfähig, wenn sie gemäß der Geschäftsordnung einberufen ist und mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so kann in einer neuen Sitzung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder über die Satzungsänderung abgestimmt werden, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen und die Einladung allen Mitgliedern rechtzeitig zugesandt worden ist.

(3) Die Satzungsänderung ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der Anwesenden dafür stimmen; § 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14

Vertretung des Spitzenverbandes gegenüber dem Vorstand

Die Vertretung des Spitzenverbandes gegenüber dem Vorstand wird von der oder dem Vorsitzenden und den beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam wahrgenommen.

c) Vorstand

§ 15

Zusammensetzung, Sitzungen

(1) Der Vorstand setzt sich aus neun von der Vertreterversammlung aus ihrer Mitte gewählten Mitgliedern zusammen; für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt. Diese gehören zu je einem Drittel der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte an.

(2) Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes ist zu berücksichtigen, dass jede Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger durch ein Mitglied im Vorstand des Spitzenverbandes vertreten sein muss.

(3) Sofern ein LSV-Träger einer Verwaltungsgemeinschaft in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nicht durch ein Mitglied im Vorstand des Spitzenverbandes vertreten ist, wählt sein Vorstand ein Mitglied aus der Gruppe der Arbeitgeber oder der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte für diese Angelegenheiten in den Vorstand des Spitzenverbandes.

(4) Für die Sitzungen des Vorstandes gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung.

§ 16

Verwaltung, Vertretungsbefugnis

(1) Der Vorstand verwaltet und vertritt den Spitzenverband gerichtlich und außergerichtlich, soweit § 19 nichts anderes bestimmt. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Das Vertretungsrecht nach Absatz 1 wird auch durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und in den Fällen ihrer oder seiner Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes ausgeübt; die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden. Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz von einer Vertreterin oder einem Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer wahrgenommen, so erstreckt sich ihr oder sein Vertretungsrecht nach Satz 1 nicht auf Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung. An ihrer oder seiner Stelle vertreten die beiden stellvertretenden Vorsitzenden entsprechend der Regelung der Stellvertretung nach Satz 1 den Spitzenverband jeweils als Vorsitzende oder Vorsitzender und stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes.

(3) Der Vorstand kann die Vertretungsbefugnis im Einzelfall auf andere Vorstandsmitglieder übertragen. Für Vertreter aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer darf die Vertretungsbefugnis nicht auf Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte und der landwirtschaftlichen Krankenversicherung übertragen werden.

§ 17
Aufgaben

Der Vorstand hat die ihm nach Gesetz und Satzung übertragenen Aufgaben zu erfüllen; hierzu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl der oder des Vorsitzenden und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (§ 7 Abs. 8 Sätze 1 und 2)
2. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 8 Abs. 1),
3. Vorschlag bezüglich Wahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters (§ 18 Absatz 1),
4. Aufstellung der Dienstordnung und die die Dienstordnung ergänzenden Vorschriften,
5. Begründung, Änderung und Beendigung von Rechtsverhältnissen der Angestellten, mit Ausnahme der Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung des mittleren Dienstes und der Angestellten im Rechtsverhältnis auf Widerruf,
6. Beschluss über Disziplinarmaßnahmen nach Maßgabe der Dienstordnung,
7. Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Tarifbeschäftigten ab der Vergütungsgruppe 10 BAT/LSV 1993 (entspricht der Entgeltgruppe 12 TVöD) mit Ausnahme von Änderungen der Arbeitsverhältnisse und Änderungs- und außerordentlichen Kündigungen,
8. Aufstellung des Haushaltsplanes einschließlich des Wirtschaftsplanes und des Nachtragshaushaltsplanes,
9. Veranlassung der jährlichen Prüfung der Betriebs- und Rechnungsführung,
10. Vorlage der geprüften Jahresrechnung an die Vertreterversammlung,
11. Zulassung der vorläufigen Haushaltsführung,
12. Einwilligung in über- und außerplanmäßige Ausgaben,
13. Einwilligung in Ausnahmen vom Erfordernis der Verpflichtungsermächtigung,
14. Beschluss über anzeigepflichtige Vermögensanlagen,
15. Entscheidung über die Grundsätze der Vermögensanlage und über Ausnahmen,
16. Beschlussfassung und Wahrnehmung der originären Verbandsaufgaben sowie der Grundsatz- und Querschnittsaufgaben nach dem SGB VII, dem ALG und dem KVLG 1989,
17. Vorschlag an die Vertreterversammlung über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse für ihre ehrenamtliche Tätigkeit (§ 6 Abs. 3),

18. Aufstellung der Jahresberichte zur Vorlage an die Vertreterversammlung und Veröffentlichung des Berichts nach der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung,
19. Vorbereitung der sonstigen Vorlagen, über welche die Vertreterversammlung zu beschließen hat,
20. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern des Vorstandes,
21. Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Vorstand von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer vorgelegt werden.

§ 17a

Übergangsregelung für den Vorstand

(1) Der am 31. Dezember 2008 aus neun Mitgliedern bestehende Vorstand des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften ist für die am 1. Januar 2008 laufende Wahlperiode bis zu deren Ende dahingehend zu ergänzen, dass jede Verwaltungsgemeinschaft der LSV-Träger im Vorstand des Spitzenverbandes vertreten ist.

(2) Die Wahl der zu ergänzenden Mitglieder nach Absatz 1 erfolgt aus der Mitte der Vertreterversammlung; es können auch stellvertretende Mitglieder des Vorstandes des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zu Mitgliedern des Vorstandes des Spitzenverbandes durch die Vertreterversammlung gewählt werden. Zur Wahrung der Drittelparität ist zu berücksichtigen, dass bei der Ergänzung des Vorstandes jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte gewählt werden muss. Für ein zum Mitglied des Vorstandes gewähltes stellvertretendes Mitglied des Vorstandes ist aus der Mitte der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes ein neues stellvertretendes Mitglied des Vorstandes zu wählen.

3. Geschäftsführerin / Geschäftsführer

§ 18

Stellung, Dienstbezeichnung

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Spitzenverbandes und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Vertreterversammlung für eine Amtsdauer von jeweils sechs Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Dienstbezeichnung „Direktorin des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ beziehungsweise „Direktor des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung“ oder die Kurzbezeichnung „Verbandsdirektorin“ beziehungsweise „Verbandsdirektor“.

§ 19

Aufgaben

(1) Die Geschäftsführerin oder Geschäftsführer führt hauptamtlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Spitzenverbandes; insoweit vertritt sie oder er den Spitzenverband gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Zu den laufenden Verwaltungsgeschäften gehören insbesondere:

1. Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Dienstes des Spitzenverbandes,
2. Begründung, Änderung und Beendigung von Rechtsverhältnissen der Angestellten in einer besoldungsrechtlichen Stellung des mittleren Dienstes und der Angestellten im Rechtsverhältnis auf Widerruf,
3. Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen der Tarifbeschäftigten der Vergütungsgruppen 1 bis 9 BAT/LSV 1993 (entspricht den Entgeltgruppen 1 bis 11 TVöD) sowie Änderungen der Arbeitsverhältnisse und Änderungs- und außerordentliche Kündigungen von Tarifbeschäftigten,
4. Errichtung von und Verfügung über Bankkonten.

(3) Der Vorstand kann die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer über die laufenden Verwaltungsgeschäfte hinaus mit der Erledigung einzelner Verwaltungsaufgaben und insoweit auch mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Spitzenverbandes beauftragen.

(4) Bei schriftlicher Abgabe einer Willenserklärung durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer innerhalb ihres oder seines Aufgabenbereichs fügt sie oder er der Bezeichnung des Spitzenverbandes die Bezeichnung „Die Geschäftsführerin“ oder "Der Geschäftsführer" sowie ihren oder seinen Familiennamen als Unterschrift bei. Dies gilt im Verhinderungsfalle entsprechend für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter mit der Maßgabe, dass sie oder er bei der Unterschrift auf das Vertretungsverhältnis ver-

weist ("In Vertretung" oder "I. V."). Beauftragte zeichnen mit dem Zusatz "Im Auftrag" oder "I. A."

(5) Soweit die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer innerhalb des Aufgabenbereiches des Vorstandes in dessen Auftrag handelt, sind der Bezeichnung des Spitzenverbandes die Bezeichnung "Der Vorstand" und der Familienname als Unterschrift mit der Maßgabe beizufügen, dass auf das Auftragsverhältnis verwiesen wird ("Im Auftrag" oder "I. A."). Entsprechendes gilt im Verhinderungsfall für die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

4. Einbindung der LSV-Träger in die Aufgabenerledigung des Spitzenverbandes

§ 20

Arbeitstagung der Geschäftsführerinnen und der Geschäftsführer, Ausschüsse, Aufgaben in der Prävention, Beirat für Prävention

(1) Auf Einladung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers des Spitzenverbandes können Arbeitstagungen der Geschäftsführerinnen und der Geschäftsführer der LSV-Träger stattfinden. Den Vorsitz führt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Spitzenverbandes.

(2) Der Vorstand des Spitzenverbandes kann Fachausschüsse aus dem Kreis der Geschäftsführerinnen und der Geschäftsführer der LSV-Träger bilden.

(3) Dem Spitzenverband obliegen als eigene Aufgaben nach näherer Bestimmung des § 143e Abs. 4 Nr. 4 SGB VII:

1. die Koordinierung der Schwerpunkte der Unfallverhütung,
2. der Erlass von Unfallverhütungsvorschriften und
3. die Festlegung eines einheitlichen Bußgeldrahmens bei Verstößen gegen die Unfallverhütungsvorschriften.

Im Rahmen seiner Grundsatz- und Querschnittsaufgaben ist der Spitzenverband ferner zuständig für die:

1. Koordination der Mitwirkung der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften an der Tätigkeit der gemeinsamen landesbezogenen Stellen,

2. Koordinierung, Durchführung und Förderung gemeinsamer Maßnahmen sowie Forschung auf dem Gebiet der Prävention und
3. Klärung von grundsätzlichen Fach- und Rechtsfragen zur Sicherung der einheitlichen Rechtsanwendung in der Prävention.

(4) Der Vorstand bildet für die Dauer der Wahlzeit einen Beirat für Sicherheit und Gesundheitsschutz (Prävention), der ihn in diesen Fragen sowie bei der Durchführung und Förderung der Prävention durch die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften berät. Die 11 Mitglieder des Beirats für Prävention setzen sich aus drei Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes, von denen jeweils ein Mitglied der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte angehören muss, drei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern von LSV-Trägern und drei Leitenden Technischen Aufsichtspersonen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sowie der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Leiterin oder dem Leiter des Bereichs Prävention des Spitzenverbandes zusammen. Die stellvertretenden Mitglieder des Beirats für Prävention setzen sich aus drei Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes entsprechend der Gruppenzugehörigkeit nach Satz 2, den Stellvertreterinnen und Stellvertretern der drei Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der drei Leitenden Technischen Aufsichtspersonen von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften nach Satz 2 sowie der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Stellvertreterin beziehungsweise des Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters des Bereichs Prävention des Spitzenverbandes zusammen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder aus den Selbstverwaltungsorganen des Spitzenverbandes werden von den Listenvertretern der Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, der Gruppe der Arbeitgeber und der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte nach Abstimmung in der Vorbesprechung der Gruppen zur Vertreterversammlung des Spitzenverbandes zu Beginn der Wahlzeit dem Vorstand zur Besetzung des Beirates für Prävention vorgeschlagen. Die Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer, die Leitenden Technischen Aufsichtspersonen und jeweils deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von der Arbeitstagung der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer dem Vorstand zur Besetzung des Beirates für Prävention entsprechend Absatz 2 vorgeschlagen. Bei der Benennung der jeweils drei Mitglieder aus den Kreisen der ehrenamtlichen Mitglieder, der Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer und der Leitenden Technischen Aufsichtspersonen muss jede landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft durch ein Mitglied vertreten sein.

(6) Der Vorstand wählt aus der Mitte der Mitglieder des Beirats für Prävention die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Beirats für Prävention gewählt. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirats für Prävention.

III. Renten, Lastenverteilung, Finanzverbund, Ausgleichsverfahren, Solidarzuschlag

1. Auszahlung und Anpassung von Renten in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung

§ 21

Auszahlung und Anpassung von Renten

(1) Die Auszahlung und Anpassung von Renten erfolgt durch den Spitzenverband im Namen der jeweiligen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

(2) Die Renten werden von dem Spitzenverband kostenfrei auf das von der empfangenden Person bezeichnete Konto bei einem Geldinstitut überwiesen oder in geeigneter Weise an den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort der berechtigten Person übermittelt.

2. Lastenverteilung zwischen den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

§ 21a

Lastenverteilung

Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften tragen ihre Rentenlasten nach Maßgabe der §§ 184a ff. SGB VII gemeinsam.

§ 21b

Datenermittlung

Der Spitzenverband ermittelt zum 15. März des dem Ausgleichsjahr folgenden Geschäftsjahres (Folgejahr) die für die Durchführung der Lastenverteilung erforderlichen Daten auf elektronischem Wege unmittelbar aus der Datenbank der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

§ 21c
Zahlungsverfahren

(1) Der Spitzenverband teilt den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bis spätestens zum 15. Juni des Folgejahres die jeweilige Höhe der Ausgleichsverpflichtung oder Ausgleichsberechtigung mit.

(2) Die ausgleichsverpflichteten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften überweisen bis zum 15. November des Folgejahres den auf sie entfallenden Ausgleichsbetrag an den Spitzenverband.

(3) Der Spitzenverband überweist unverzüglich die Ausgleichsbeträge an die ausgleichsberechtigten landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

**3. Finanzverbund in der Alterssicherung der Landwirte,
Auszahlung von Renten**

§ 22
Finanzverbund in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der Spitzenverband und die landwirtschaftlichen Alterskassen tragen die Ausgaben der Alterssicherung der Landwirte gemeinsam.

(2) Der Spitzenverband stellt unter Berücksichtigung der Beitragseinnahmen, der sonstigen Einnahmen einer jeden landwirtschaftlichen Alterskasse und der Bundesmittel nach § 78 ALG sowie seiner Ausgaben die Leistungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Alterskassen sicher.

§ 23
Auszahlung von Renten

(1) Die Auszahlung von Renten erfolgt durch den Spitzenverband im Namen der jeweiligen landwirtschaftlichen Alterskasse.

(2) Die Renten werden von dem Spitzenverband kostenfrei auf das von der empfangenden Person bezeichnete Konto eines Geldinstitutes überwiesen oder in geeigneter Weise an den Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt der berechtigten Person übermittelt.

4. Ausgleichsverfahren für besonders aufwendige Leistungsfälle in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

§ 24

Personenkreis

Zur Deckung von Kosten für besonders aufwendige Leistungsfälle wird zwischen den landwirtschaftlichen Krankenkassen für Mitglieder und deren familienversicherte Angehörige nach Maßgabe der §§ 25 bis 28 ein Ausgleich durchgeführt. Bei diesem Ausgleich bleiben Mitglieder, die als beziehende oder antragstellende Person einer Rente versichert sind, und deren familienversicherte Angehörige unberücksichtigt.

§ 25

Ausgleichsfähige Kosten

(1) Entstehen einer landwirtschaftlichen Krankenkasse Leistungsaufwendungen für eine versicherte Person innerhalb eines Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) von mehr als 30.000 Euro (Grenzbetrag), werden sie unter Berücksichtigung des Eigenanteils nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 gedeckt.

(2) Der Grenzbetrag wird nach folgenden Grundsätzen dynamisiert: Haben sich die Leistungsausgaben (Mitglieder und deren familienversicherte Angehörige) je Mitglied nach der Jahresrechnung KJ 1 aller landwirtschaftlichen Krankenkassen im Verlaufe eines Jahres erhöht, wird der Grenzbetrag - abgerundet auf volle 500 Euro - erst für das Ausgleichsverfahren des nächsten Jahres entsprechend angehoben.

(3) Der Eigenanteil je landwirtschaftlicher Krankenkasse wird vom Spitzenverband berechnet. Er beträgt 7,5 vom Hundert der gesamten Leistungsaufwendungen für Mitglieder und deren familienversicherte Angehörige nach der Jahresrechnung KJ 1 der jeweiligen landwirtschaftlichen Krankenkasse.

(4) Die von den einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen nachgewiesenen ausgleichsfähigen Kosten werden vom Spitzenverband um den jeweiligen Eigenanteil gekürzt. Ist der Eigenanteil bei einer landwirtschaftlichen Krankenkasse höher als die nachgewiesenen ausgleichsfähigen Kosten, wird er nur bis zur Höhe der nachgewiesenen ausgleichsfähigen Kosten berücksichtigt und der Leistungsaufwand rechnerisch mit Null angesetzt.

(5) Ausgleichsfähig sind alle Leistungen für eine versicherte Person, deren Leistungsende oder das Abgabedatum in das Ausgleichsjahr fallen. Nicht berücksichtigt werden folgende Ausgaben:

1. Leistungen aufgrund von Wahlтарifen und Bonusprogrammen,
2. Leistungen, die im Auftrag Dritter von der landwirtschaftlichen Krankenkasse erbracht werden,
3. Leistungen, für die Ersatz- oder Erstattungsansprüche bereits feststehen oder noch zu klären sind,
4. Zuzahlungserstattungen an die versicherte Person.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben Zahlungseinnahmen im Rahmen einer Vorauszahlung. Ferner bleiben Zuzahlungsforderungen an Versicherte unberücksichtigt.

(6) Zu den Leistungen im Sinne des Absatzes 1 gehören auch Erstattungsansprüche Dritter gegen die landwirtschaftliche Krankenkasse. Liegt das Ende dieser Leistungen, für die ein Erstattungsanspruch gegen die landwirtschaftliche Krankenkasse besteht, in einem Kalenderjahr, für das noch kein Ausgleich durchgeführt wurde (maßgeblich Stichtag nach § 26), so sind diese Leistungen zu berücksichtigen. Handelt es sich um einen Erstattungsanspruch, bei dem das Ende der Leistung in ein Kalenderjahr fällt, für das schon ein Ausgleich durchgeführt wurde (Stichtag nach § 26 des Folgejahres ist verstrichen), so können diese Leistungen nicht berücksichtigt werden.

§ 26

Nachweis der ausgleichsfähigen Kosten

Die Leistungsausgaben nach § 25 werden versichertenbezogen für ein Kalenderjahr im November des Folgejahres zu einem vom Spitzenverband jeweils bekanntgegebenen Stichtag summiert. Die Daten der Versicherten, die in dem betreffenden Kalenderjahr den Grenzbetrag nach § 25 überschreiten, werden von den landwirtschaftlichen Krankenkassen innerhalb von drei Arbeitstagen nach dem Stichtag dem Spitzenverband elektronisch übermittelt.

§ 27

Aufbringung der Mittel

(1) Die zur Finanzierung des Ausgleichs erforderlichen Mittel werden im Umlageverfahren aufgebracht. Der Umlagebetrag wird kalenderjährlich rückwirkend festgestellt. Hierbei werden die für ein Kalenderjahr geltend gemachten und nach § 25 Abs. 5 festgestellten Leistungsaufwendungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen berücksichtigt. Der Umlagebetrag wird nach der Zahl der am 1. Oktober des vorherigen Kalenderjahres versicherten Mitglieder ohne beziehende oder antragstellende Personen einer Rente ermittelt.

(2) Der Spitzenverband fordert die für das Vorjahr nach Absatz 1 ermittelten Umlagebeträge von den einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen an und verteilt sie anschließend entsprechend den nach § 25 Abs. 1 festgestellten Leistungsaufwendungen.

§ 28

Verjährung

In den Ausgleich können nur Leistungsaufwendungen einbezogen werden, die bis zum Stichtag nach § 26 von der landwirtschaftlichen Krankenkasse beglichen wurden und deren Leistungsende oder Abgabedatum in das vorhergehende Kalenderjahr fallen, für das der Ausgleich durchzuführen ist.

5. Finanzierung des Solidarzuschlags in der landwirtschaftlichen Krankenversicherung

§ 29

Umlageverfahren

(1) Die Mittel zur Finanzierung des Solidarzuschlags nach § 38 Abs. 4 KVLG 1989 werden im Umlageverfahren aufgebracht.

(2) Der Spitzenverband legt die Anteile der landwirtschaftlichen Krankenkassen an diesem Solidarzuschlag für das Kalenderjahr nach dem Verhältnis der Anzahl der Versicherten nach der Statistik KM 1 zum Stichtag 1. Juli des Vorjahres (Schlüsselnummer 12099 Spalte 3) zur Gesamtzahl der Versicherten fest und gibt diese bis spätestens 31. August des Kalenderjahres den landwirtschaftlichen Krankenkassen bekannt.

(3) Der Umlageanteil einer landwirtschaftlichen Krankenkasse ist von den bei ihr versicherten landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmern sowie den freiwillig Versicherten aufzubringen. Die Aufteilung auf pflichtversicherte landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer einerseits und freiwillig Versicherte andererseits wird von den einzelnen landwirtschaftlichen Krankenkassen jeweils festgesetzt.

(4) Der Umlageanteil der landwirtschaftlichen Krankenkasse ist grundsätzlich im Dezember durch Minderung des Bundesmittelabrufes zu erbringen. Soweit der Umlageanteil einer landwirtschaftlichen Krankenkasse den Bundesmittelanspruch übersteigt, ist der Differenzbetrag spätestens am 1. Dezember an den Spitzenverband zu überweisen. Der Spitzenverband bestimmt einen früheren Fälligkeitstag, soweit die Bedarfsanmeldungen der landwirtschaftlichen Krankenkassen für die Bundesmittel nach dem KVLG 1989 für die Monate November und Dezember des laufenden Jahres sowie die Entwicklung der Leistungsaufwendungen für die in § 2 Abs.1 Nr. 4 und 5 KVLG 1989 genannten Personen dies im Einzelfall erfordern.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30

Bekanntmachung

(1) Die Satzung, deren Änderung sowie das sonstige autonome Recht des Spitzenverbandes, mit Ausnahme der dienstrechtlichen Regelungen nach Absatz 2, werden im Bundesanzeiger mit einem zusätzlichen Hinweis auf die weitere Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Spitzenverbandes unter www.lsv.de bekannt gemacht. Zu der Veröffentlichung nach Absatz 2 erfolgt eine Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger mit den Angaben, an welcher Stelle und zu welcher Zeit die Vorschriften des autonomen Rechts während der üblichen Dienstzeit in den Geschäftsräumen des Spitzenverbandes eingesehen werden können.

(2) Die dienstrechtlichen Regelungen, insbesondere die Dienstordnung und die sie ergänzenden Vorschriften werden durch zweiwöchigen Aushang in den Geschäftsräumen des Spitzenverbandes nach § 2 Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Auf dem Aushang sind der Tag des Anheftens, die Aushangfrist und der Tag der Abnahme sichtbar zu vermerken.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft.

(2) Die §§ 24 bis 28 sind bereits für Leistungsfälle anzuwenden, deren Abgabe oder Ende in das Kalenderjahr 2008 fallen.

(3) Die §§ 11a und 17a treten mit Ablauf der am 1. Januar 2009 laufenden Amtsperiode der Selbstverwaltungsorgane des Spitzenverbandes außer Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung am 28. Januar 2009.

Kassel, den 28. Januar 2009

Wolfgang Vogel
Vorsitzender der Vertreterversammlung

A n h a n g

BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG DER EHRENAMTLICHEN MITGLIEDER DER SELBSTVERWALTUNGSORGANE UND DER AUSSCHÜSSE DES SPITZENVERBANDES DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN SOZIALVERSICHERUNG

Gemäß § 41 SGB IV und § 6 Abs. 3 sowie unter Berücksichtigung der Empfehlungsvereinbarung der Sozialpartner über die Entschädigung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane in der Neufassung vom 17. November 2009 gilt für den Spitzenverband folgende Entschädigungsregelung:

I. Erstattung barer Auslagen und Pauschbetrag für bare Auslagen (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

Die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) finden Anwendung, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt ist.

1. Reisekostenvergütungen

Reisekostenvergütungen werden nach den für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer geltenden Bestimmungen des BRKG mit folgender Maßgabe gewährt:

- a) Das Tagegeld wird auch für eine am Wohnort eines Mitglieds stattfindende Sitzung der Selbstverwaltungsorgane gewährt.
- b) Höhere Aufwendungen für Übernachtungen und Aufwendungen, die das Tagegeld übersteigen, werden nur erstattet, wenn sie unvermeidbar oder notwendig waren.
- c) Bei Vorliegen eines erheblichen Interesses für die Benutzung eines privaten Kraftwagens wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 BRKG gewährt.
- d) Unterkunfts- und Verpflegungskosten für eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer werden dann erstattet, wenn das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst geführt werden kann oder sonstige zwingende Gründe vorliegen.

2. Sonstige bare Auslagen

Sonstige bare Auslagen werden in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet. Bei nicht oder nur schwer nachzuweisenden Kosten (z.B. Telefongespräche) genügt Glaubhaftmachung durch Einzelaufstellung und schriftliche Erklärung.

3. Pauschbetrag für bare Auslagen außerhalb von Sitzungen

Die Auslagen der Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen bei der Wahrnehmung in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung werden außerdem, sofern keine Einzelaufstellung erfolgt, mit einem Pauschbetrag abgegolten.

Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitz im Vorstand des Spitzenverbandes = 77 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitze im Vorstand des Spitzenverbandes = 77 Euro
- für den Vorsitz in der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes = 39 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitze in der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes = 39 Euro.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz in mehreren Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wahrgenommen, so werden die Pauschbeträge nach Satz 2 für die Wahrnehmung in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte um zwei Drittel und für die Wahrnehmung in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung um weitere drei Drittel erhöht und auf volle Euro gerundet. Werden Angelegenheiten im Rahmen des § 53 SGB XI von derselben beziehungsweise demselben Vorsitzenden oder derselben beziehungsweise demselben stellvertretenden Vorsitzenden nicht wahrgenommen, so ist der jeweilige Pauschbetrag für die Wahrnehmung in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nur um zwei Drittel zu erhöhen und auf volle Euro zu runden.

II. Ersatz des Bruttoverdienstes und von Beiträgen zur Rentenversicherung (§ 41 Abs. 2 SGB IV)

1. Verdienstausfallersatz und Beiträge zur Rentenversicherung

Für den Verdienstausfallersatz und die den Arbeitnehmeranteil übersteigenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gelten die Vorschriften des SGB IV.

2. Regelmäßige Arbeitszeit der selbständigen Landwirte

Für die regelmäßige Arbeitszeit im Sinne von § 41 Abs. 2 Satz 2 SGB IV ist in Anbetracht der besonderen Verhältnisse der selbständigen Landwirte die Zeit von 7 bis 19 Uhr täglich zugrunde zu legen; höchstens jedoch 10 Stunden kalendarisch.

3. Entschädigung für Ersatzkraft

Soweit von einem landwirtschaftlichen Unternehmer für die Dauer der Ausübung seines Ehrenamtes eine Ersatzkraft in Anspruch genommen wird, werden die dafür aufgewendeten Kosten als der entgangene Bruttoverdienst erstattet.

III. Pauschbeträge für Zeitaufwand (§ 41 Abs. 3 SGB IV)

1. Pauschbetrag für Zeitaufwand je Sitzungskalendertag

- a) Für jeden Kalendertag einer Sitzung oder mehrerer Sitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, wird ein Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 62 Euro gezahlt. Dies gilt insbesondere auch für Vorbereitungen der Gruppen, die der Vorbereitung der Sitzungen dienen.
- b) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse der Selbstverwaltungsorgane erhalten für jeden Kalendertag einer Ausschusssitzung oder mehrerer Ausschusssitzungen, unabhängig von der Zeitdauer, einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 124 Euro.

2. Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen

a) Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane erhalten außerdem für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen bei der Wahrnehmung in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Unfallversicherung einen Pauschbetrag. Der Pauschbetrag für die stellvertretenden Vorsitzenden der Selbstverwaltungsorgane beträgt jeweils 75 vom Hundert des Pauschbetrages für die Vorsitzenden. Danach werden die monatlichen Pauschbeträge wie folgt festgesetzt:

- für den Vorsitz im Vorstand des Spitzenverbandes = 620 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitze im Vorstand des Spitzenverbandes = 465 Euro
- für den Vorsitz in der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes = 186 Euro
- für die stellvertretenden Vorsitze in der Vertreterversammlung des Spitzenverbandes = 140 Euro.

Wird der Vorsitz oder der stellvertretende Vorsitz in mehreren Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wahrgenommen, so werden die Pauschbeträge nach Satz 3 für die Wahrnehmung in Angelegenheiten der Alterssicherung der Landwirte um zwei Drittel und für die Wahrnehmung in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung um weitere drei Drittel erhöht und auf volle Euro gerundet. Werden Angelegenheiten im Rahmen des § 53 SGB XI von derselben beziehungsweise demselben Vorsitzenden oder derselben beziehungsweise demselben stellvertretenden Vorsitzenden nicht wahrgenommen, so ist der jeweilige Pauschbetrag für die Wahrnehmung in Angelegenheiten der landwirtschaftlichen Krankenversicherung nur um zwei Drittel zu erhöhen und auf volle Euro zu runden.

b) Andere Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane erhalten bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme einen Pauschbetrag für Zeitaufwand außerhalb von Sitzungen, sofern sie im Einzelfall aufgrund eines besonderen Auftrages tätig werden. Dieser Pauschbetrag wird je Kalendertag auf 62 Euro festgesetzt. Das gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.

- c) An die Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane werden für ihre Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen (z. B. Seminare Selbstverwaltung) keine Pauschbeträge für Zeitaufwand gewährt.

Redaktioneller Hinweis

Beschlüsse, Genehmigungen, Veröffentlichungen

- I. Die Satzung des Spitzenverbandes ist von der Vertreterversammlung am 28.01.2009 beschlossen, mit Verfügung des Bundesversicherungsamtes - III 3 - 69800.0 - 1494/2008 - vom 26.03.2009 genehmigt und im Bundesanzeiger Nr. 54 vom 08.04.2009 auf Seite 1293 veröffentlicht worden.

- II. Diese Satzung ist wie folgt geändert worden:
 1. Durch den von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandesverbandes am 19.11.2009 beschlossenen, mit Verfügung des Bundesversicherungsamtes - III 3 - 69800.0 - 1575/2009 - vom 10.02.2010 genehmigten und im Bundesanzeiger Nr. 34 vom 03.03.2010 auf Seite 917 veröffentlichten 1. Nachtrag,

 2. Durch den von der Vertreterversammlung des Spitzenverbandesverbandes am 26.11.2010 beschlossenen, mit Verfügung des Bundesversicherungsamtes - III 3 - 69800.0 - 611/2010 - vom 20.04.2011 genehmigten und im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 29.04.2011 auf den Seiten 1575 bis 1577 veröffentlichten 2. Nachtrag.